Schrank 2
hinten

45



INHALT:

§9 ABS 1 ZIFF 1a (ART UND MASS DER BAULICHEN NUTZUNG)
1b (DIE BAUWEISE, DIE ÜBERBAUBAREN UND DIE NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN, UND DIE STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN)
1e (DIE FLÄCHEN FÜR STELLPLÄTZE UND GARAGEN)
ZIFF 12 (DIE FLÄCHEN DER GEMEINSCHAFTSSTELLPLÄTZE UND DER GEMEINSCHAFTSGARAGEN)

Bebauungsplan Nr. 45

Gemarkung Bensberg-Freiheit, Flur 7

Maßstab 1:250

Die eingetragenen Höhen beziehen sich auf Normal Null u. wurden am 30.11.62 örtlich ermittelt.

Gebäudebestand

Wohngebäude ohne und mit Hs Nr. 12
Wirtschaftsgebäude
Abbruch
Mauer
Ⓘ Ⓔ Ⓢ Ⓦ Geschoßzahl (vorhanden)
S Satteldach P Pultdach
W Walmdach Kw Krüppelwalm

Grenzen, Begrenzungs- und Baulinien

Flurgrenze
Flurstücksgrenze
Eigentumsgrenze
Grenze des Bebauungsplan-gebietes
unverändert bestehenbleibende Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
unverändert bestehenbleibende Baulinie und Baugrenze
neue Begrenzungslinie der öffentl. Verkehrs- und Grünflächen
neue Baulinie und Baugrenze
Grenze der Baugebiete untereinander
Geplante Gebäudegrenzen

Verkehrs-, Grün- und Bauflächen

vorh. neu
private Verkehrsfläche (Straßen)
" (Einstellplätze)
" (Straßenbahnen)
" (Bundes- und Eisenbahnen)
" Grünfläche
private Grünfläche (Vorgarten)
öffentl. Bauflächen
private Grün- und Hoffläche
Durchfahrt
Arkade

Verkehrs-, Versorgungs- und Entwässerungsanlagen

vorhanden, schwarz
Achse d. Straßenbahn
Bordstein
Oberflurhydrant
Unterflurhydrant
Einsteigeschacht für (Abwasseranlage) (Heizungsanlage)
Straßenbeleuchtung (Elektr., Gas)
Straßensinkkasten
Warntafel
Straßenbahnhaltestelle
Omnibushaltestelle
Kappe (Schieber)
Kanalleitung

58,76 vorhandene Höhenlage über N.N.
neue Höhenlage über N.N.
weitere Signaturen siehe Din 3020 und Katastervorschriften

Baugebiet

Dorfgebiet
Kleinsiedlungsgebiet
Reines Wohngebiet
Allgemeines Wohngebiet
Mischgebiet
Kerngebiet
Gewerbegebiet
Industriegebiet
Wochenendhausgebiet
Sondergebiet

Bauweise
g geschlossene o offene
④ Zahl der Vollgeschosse

GR Grundflächenzahl
GF Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl

Die vorliegende Plangrundlage ist [illegible] eine Abzeichnung / Vergrößerung der Katasterflurkarte. Die Flurkarte ist entstanden im Jahre ____ im Maßstab ____ durch Uraufnahme – Vereinfachte – Teil – Neuvermessung. Die Plangrundlage enthält außerdem die Ergebnisse von Eigenvermessungen i.d.S. Gebäude!
Die vorliegende Plangrundlage wurde ~~nicht~~ neu kartiert nach einwandfreien Fortf. Vermessungen (Nr. 55 FA II.) – ~~nach eing. Katasteramtlicher~~ und unter Verwendung von Fortf. Vermessungen (vereinfachte Neuform) – ~~Neuvermessung gem. Erg. Best. vom Punktform~~
Die Darstellung entspricht dem gegenwärtigen Zustand
Köln-Deutz, den 27. Mai 1963
Dr.-Ing. [illegible] Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.
BENSBERG, den 23.12.1963
DER STADTDIREKTOR

Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.
Bensberg, den 31. Jan. 1964
Stadtbauamt

Entwurfsbearbeitung:
Bensberg, den 5.6.1963
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Esser)
Stadtbaurat

Dieser Plan stimmt mit dem Original-Bebauungsplan und den Gekauf verzeichneten Vermerken überein.
Bensberg, den ____ 19__
Der Stadtdirektor

Ausgefertigt:
BENSBERG, den 23.12.1963
DER STADTDIREKTOR
In Vertretung:
Zu diesem [illegible] gehören [illegible] Eigentümerverzeichnis.
(Esser)
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß §2(0) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) durch Beschluß des Rates der STADT BENSBERG vom 16.7.1963 aufgestellt worden.
Bensberg, den 16.7.1963
Bürgermeister
In Vertretung des Rates

Dieser Plan hat gemäß §2(6) des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) in der Zeit vom 1. AUGUST 1963 bis 31. AUGUST 1963 öffentlich ausgelegen.
Bensberg, den 6.9.1963
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
(Esser)
Stadtbaurat

Dieser Plan ist gemäß §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) vom Rat der STADT BENSBERG am 5. NOVEMBER 1963 als Satzung beschlossen worden.
Bensberg, den 5.11.1963
Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß §11 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) mit Verfügung vom 27.2.1964 genehmigt worden.
34.3-30-99/64
Köln, den 27.2.1964
Der Regierungspräsident
Im Auftrage:

Die Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten, sowie Ort und Zeit der Auslegung gemäß §12 des Bundesbaugesetzes vom 23.6.1960 (BGBl. I S. 341) ist am 5. März 1964 erfolgt.
Bensberg, den 5.3.1964
Der Stadtdirektor
In Vertretung:
Stadtbaurat